Anlage 2b

STADT
WALLDÜRN

Neckar-Odenwald-Kreis

# Bebauungsplan
# „Freiherr v. Eichendorff-Straße“, Flurstück 2035

Gemarkung Walldürn

**Textlicher Teil:** **Planungsrechtliche Festsetzungen**
**Örtliche Bauvorschriften**
**Hinweise**

Satzung
Planstand: 14.02.2022

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU
**Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak** **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**
**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein**
**Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner**
Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de
IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

## RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO)
in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. BW S. 313) m.W.v. 01.08.2019 geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

## VERFAHRENSVERMERKE

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am 04.10.2021 |
| 2. | Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am 29.10.2021 |
| 4. | Anhörung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB (Scoping-Termin) | vom 10.09.2021 bis 30.09.2021 |
| 5. | Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss | am 22.11.2021 |
| 6. | Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB | |
| | 6.1 Bekanntmachung | am 26.11.2021 |
| | 6.2 Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung | vom 06.12.2021 bis 12.01.2022 |
| 7. | Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB | am 21.03.2022 |
| 9. | Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB | am |

Zur Beurkundung
Walldürn, den 31. Mai 2022

Bürgermeister
Markus Günther
Bürgermeister

STADT WALLDÜRN

# TEXTLICHER TEIL

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

# I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Art der baulichen Nutzung
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)**

### 1.1 WR - Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

## 2. Maß der baulichen Nutzung
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)**

### 2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

### 2.2 Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeintrag.

### 2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch maximal zulässige First- und Traufhöhen gemäß Planeintrag festgesetzt. Dabei ist die Firsthöhe (FH) das Maß von der festgelegten Bezugsebene (B) bis zum höchsten Punkt der Oberkante der geneigten Dachhaut (siehe Erläuterungsskizzen). Die Traufhöhe (TH) ist das Maß von der festgelegten Bezugsebene (B) bis zum Schnittpunkt von aufgehender Außenwand mit der Dachhaut. Bei Gebäudevor- und -rücksprüngen ist die gemittelte Traufhöhe zu messen.

Die festgesetzte Bezugsebene (B) gemäß Planeintrag beschreibt im Zusammenhang mit der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen die Erscheinung des Gebäudes in

der baulichen Umgebungssituation. Sie wird über NN (Normal-Null) festgesetzt. Sie ist nicht mit der Erdgeschossfußbodenhöhe oder der Fußbodenhöhe zu verwechseln. Diese dürfen abweichend von der Bezugsebene festgelegt werden, sofern dabei die maximal zulässige First- und Traufhöhe nicht überschritten werden.

Erläuterungsskizzen:

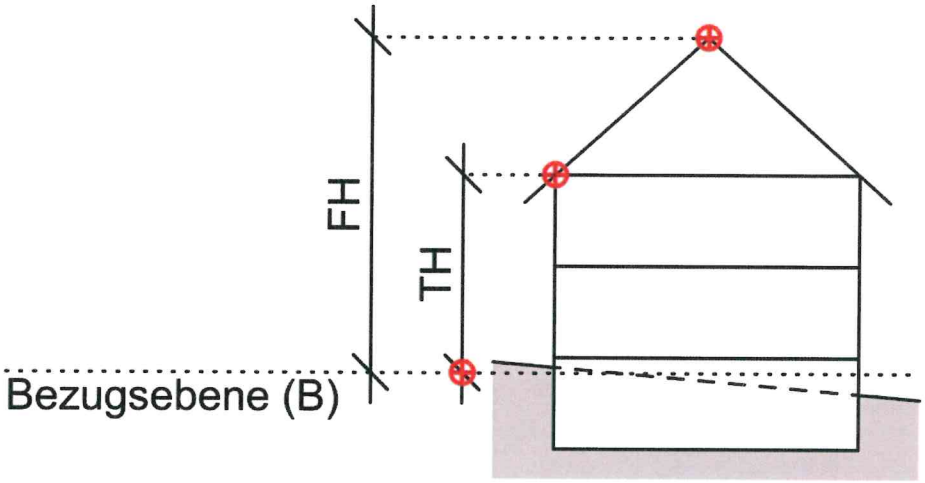


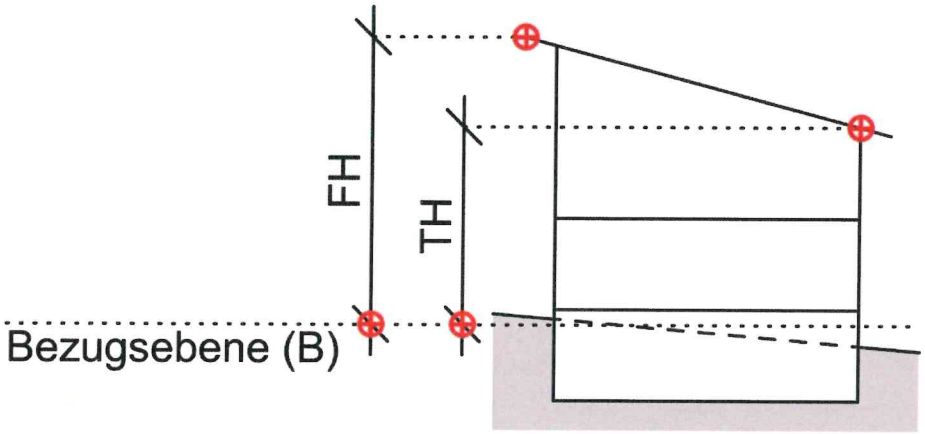


## 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)**

### 3.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

E = offene Bauweise, zulässig sind nur Einzelhäuser

### 3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

## 4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)**

### 4.1 Garagen

Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nur mit einem Mindestabstand von 5,0 m an der Zufahrtsseite und von 2,5 m an den sonstigen Seiten zu den Fahrbahnflächen zulässig.

### 4.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind dabei bis zu einem Volumen von maximal 40 $m^3$ umbauter Raum zulässig.

## 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

## 6. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

### 6.1 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen werden gemäß Planeintrag festgesetzt. Die dabei dargestellte Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Sie dient lediglich der Information über die beabsichtigte Gestaltung des Verkehrsraums.

# 7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)**

## 7.1 Baufeldräumung

Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist die künftige Baufläche vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass keine Brachfläche entsteht, in der Bodenbrüter Nester anlegen können.

## 7.2 Oberflächenbefestigung

Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o.ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen. Alternativ hat eine breitflächige Versickerung über eine belebte Bodenschicht zu erfolgen.

## 7.3 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

## 7.4 Extensive Dachbegrünung

Flachdächer von Garagen sowie einseitig geneigte Pultdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen. Die Kombination mit Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig.

## 7.5 Beleuchtung des Gebiets

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Straßen- und Wegbeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen.

Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.

## 7.6 Verbesserung des örtlichen Kleinklimas

Die Freiflächen der Baugrundstücke sind – außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite – unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendungen benötigt werden. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.

## 8. Pflanzgebote und Pflanzbindungen
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

### 8.1 Pflanzgebot: Baum- und Strauchpflanzungen in den Baugrundstücken

Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis großkroniger gebietsheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm zu pflanzen.

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Mindestens 5 % der Grundstücksfläche ist mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Dabei sind je Strauch 2 m² Pflanzfläche anzunehmen. Pflanzabstände: 1,5 m, Pflanzgröße: 2 x v, 60-100 cm.

Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezug zu vollziehen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

# II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
**(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

### 1.1 Dachform und Dachneigung

Es sind begrünte, einseitig geneigte Pultdächer sind mit einer Dachneigung von 10° bis 15° zulässig. Satteldächer und Walmdächer sind mit einer Dachneigung von 15° bis 30° zulässig.

Für Garagen sind zusätzlich begrünte Flachdächer zulässig.

### 1.2 Dachdeckung

Zur Dachdeckung geneigter Dächer sind Dachziegel oder Dachsteine in den Farbtönen ziegelrot, rotbraun bis dunkelbraun, anthrazit und grau zu verwenden. Die Verwendung von Dächern zur Nutzung der Sonnenenergie sowie zur Begrünung ist zulässig.

### 1.3 Fassaden

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

## 2. Werbeanlagen
**(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)**

Sich bewegende und beleuchtete Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

## 3. Einfriedungen
**(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Einfriedigungen dürfen entlang von Verkehrsflächen eine Gesamthöhe von 1,0 m über Straßenhöhe nicht überschreiten. Sockelmauern sind auf die zulässige Gesamthöhe von Einfriedungen anzurechnen und dürfen dabei eine Höhe von 0,3 m nicht überschreiten.

Zu Verkehrsflächen ist mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 0,25 m einzuhalten, die Abstandsfläche ist zu begrünen oder zu befestigen und zu unterhalten.

Erläuterungsskizze:

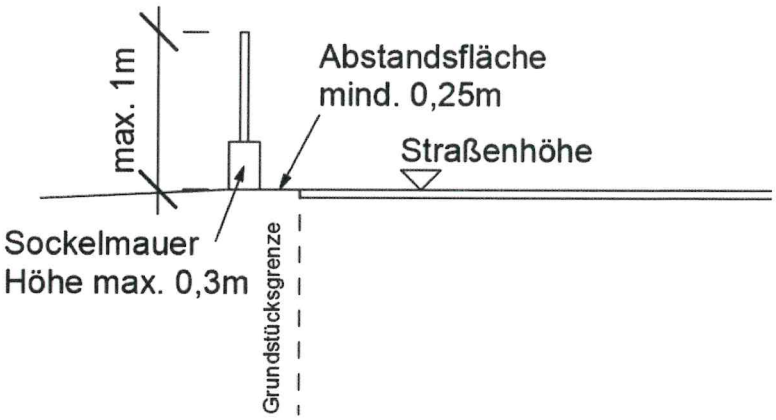


Darüber hinaus sind bei der Herstellung von Einfriedungen die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG) zu beachten.

## 4. Verwendung von Außenantennen
**(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)**

Pro Gebäude ist nur eine Außenantenne oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig.

## 5. Niederspannungsfreileitungen
**(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)**

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

## 6. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen
**(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs 1 LBO) wird auf 2,0 Kfz-Stellplätze pro Wohnung erhöht.

# III. HINWEISE

## 1. Schutz von Zauneidechsen

Zum Schutz von Zauneidechsen dürfen im Waldrandbereich keine Baumaterialien gelagert und keine Baumaschinen abgestellt werden. Auf § 44 BNatSchG wird verwiesen.

## 2. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

## 3. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

## 4. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

## 5. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

## 6. Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Rötquarzits.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Erkundungen sind der Unteren Wasserbehörde vor Ausführung anzuzeigen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

## 7. Regenwasserzisternen

Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.

Auf die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und das DVGW Regelwerk W 400-1-Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen wird hingewiesen.

Bei der Nutzung von Regenwasser ist das Arbeitsblatt DBVW Technische Regel Arbeitsblatt W555 zu beachten.

## 8. Starkregenereignisse

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen nicht auszuschließen sind. Beim Nachweis der Überflutungssicherheit gelten die DIN EN 752 sowie die DIN 1986-100.

Zur Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Ereignissen kommt dem gezielten Objektschutz im öffentlichen und privaten Bereich in Ergänzung zu temporärer Wasseransammlung auf Frei- und Verkehrsflächen und schadensfreier Ableitung im Straßenraum vorrangig Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist das Merkblatt DWA-M 119 zu beachten.

# IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

## Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen

| Wissenschaftlicher Name (dt. Name) | Verwendung | |
|---|---|---|
| | Strauchgruppe | Einzelbaum |
| Acer campestre (Feldahorn) | ● | ● |
| Acer platanoides (Spitzahorn) * | | ● |
| Acer pseudoplatanus (Bergahorn) * | | ● |
| Alnus glutinosa (Schwarzerle) * | ● | |
| Betula pendula (Hängebirke) * | | ● |
| Carpinus betulus (Hainbuche) * | ● | ● |
| Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) | ● | |
| Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel) | ● | |
| Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn) | ● | |
| Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn) | ● | |
| Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) | ● | |
| Fagus sylvatica (Rotbuche) * | | ● |
| Frangula alnus (Faulbaum) | ● | |
| Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche) * | ● | ● |
| Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster) | ● | |
| Prunus avium (Vogelkirsche) * | | ● |
| Prunus spinosa (Schlehe) | ● | |
| Quercus petraea (Traubeneiche) * | ● | ● |
| Quercus robur (Stieleiche) * | ● | ● |
| Rosa canina (Echte Hundsrose) | ● | |
| Salix caprea (Salweide) | ● | |
| Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) | ● | |
| Sambucus racemosa (Traubenholunder) | ● | |
| Sorbus domestica (Speierling) | | ● |
| Sorbus torminalis (Elsbeere) | | ● |
| Tilia cordata (Winterlinde) * | ● | ● |
| Ulmus minor (Feldulme) | ● | |
| Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball) | ● | |

## Artenliste 2: Schwach bis mittelwüchsige Laubbaum-Sorten für Anpflanzungen auf Grundstücken in beengter Lage

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|---|---|
| Acer campestre „Elsrijk" | Feldahorn |
| Carpinus betulus „Fastigiata" | Hainbuche |
| Carpinus betulus „Frans Fontaine" | Hainbuche |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Mespilus germanica | Mispel |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aria „Magnifica" | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia "Fastigiata" | Eberesche |
| Sorbus aucuparia "Rossica Major" | Eberesche |
| Sorbus aucuparia var. edulis | Eberesche |

## Artenliste 3: Sortenliste für Bepflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|---|---|
| Acer campestre „Elsrijk" | Feldahorn |
| Acer platanoides „Columnare" | Spitzahorn |
| Carpinus betulus „Fastigiata" | Hainbuche |
| Fraxinus excelsior „Westhofs Glorie" | Esche |
| Quercus robur „Fastigiata" | Stieleiche |
| Tilia cordata „Erecta" | Winterlinde |
| Tilia cordata „Rancho" | Winterlinde |

Aufgestellt:

Walldürn, den 31. Mai 2022

DIE STADT :

Markus Günther
Bürgermeister

DER PLANFERTIGER :

**IFK – INGENIEURE**
**Partnerschaftsgesellschaft mbB**
**LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER**
**EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH**
**E-Mail: info@ifk-mosbach.de**

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 21.03.2022 überein.
Die ordnungsgemäße Durchführung der o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt.

Walldürn, den 31. Mai 2022

STADT WALDÜRN

(Siegel)

Der Bürgermeister:

Markus Günther
Bürgermeister